



- Zone I
- Zone II
- Zone III

# Wasserschutzbereich Schwarzenbachquelle

## Gemeinde Baisersbronn

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

## Amtliche Bekanntmachung

### LANDRATSAMT FREUDENSTADT

## Schutz der „Schwarzenbachquelle“ der Gemeinde Baiersbronn

### Rechtsverordnung

Des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz der „Schwarzenbachquelle“ der Gemeinde Baiersbronn.

**Vom 12. September 1974.**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. B1. S. 17) wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserschutzgebiet

- (1) Zum Schutz der „Schwarzenbachquelle“ der Gemeinde Baiersbronn auf Flst. Nr. 302 der Gemarkung Baiersbronn-Schwarzenberg wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

#### § 2

##### Umfang der Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone 1) ist die unmittelbare Umgebung der Wassererfassung.  
Zu ihm gehört (in der Karte rot umrandet) eine Fläche von ca. 560 m<sup>2</sup> des Flst. Nr. 302 im Gewinn Schwarzenbach, Gemarkung Baiersbronn-Schwarzenberg.
- (2) An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone (Zone II, in Karte grün umrandete Fläche) an.

Zu ihr gehören folgende Flurstücke und Wege im Gewinn Eichberg:

Waldweg zwischen Flst. 302 und Flst. 315, 316; Teile der Flst. 301 sowie Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone (Zone III, in der Karte blau umrandete Fläche) an.  
Zu ihr gehören die Flurstücke, welche durch die nachstehend aufgeführten Wege, Markungs- und Flurstücksgrenzen eingegrenzt werden:

Im Uhrzeigersinn, ausgehend von der Südwest-Ecke Flst. 287, entlang der Westgrenze der Flst. 287 und 291/1 bis zum FW. 18 und dessen rechter Wegbegrenzung ca. 110 m in nordöstlicher Richtung folgend, dann entlang der Westgrenze Flst. 300. Weiter auf Markung Besenfeld entlang der Nordwest- und Nordostgrenze Flst. 913 und weiter in gerader Verlängerung bis zur Waldwege-Kreuzung auf Flst. 905. Dem Waldweg zuerst in südöstlicher, dann in südlicher Richtung folgend, über die Markungsgrenze Besenfeld-Schwarzenberg hinweg und weiter bis zur Einmündung in den FW. 7/14. Dessen westlicher Wegbegrenzung ca. 50 m in südöstlicher Richtung folgend, dann entlang der Ostgrenze der Flst. 326, 327, 315, 314 und 313/2, dessen Süd- und Westgrenze und der Westgrenze Flst. 314 folgend bis zu dessen Nordwest-Ecke. Von dort bis zur Südwest-Ecke Flst. 317 verläuft die Zonengrenze entlang der Grenze der Zone II, dann in gerader

Linie bis zur Südost-Ecke Flst. 287 und entlang dessen Südgrenze bis zum Ausgangspunkt zurück.

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von Flurstücken umgeben sind, gehören ebenfalls zur weiteren Schutzzone.

- (4) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Übersichtskarte ist beim Landratsamt Freudenstadt niedergelegt; weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Baiersbronn und Besenfeld auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten.

Die Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone (Zone II) gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung der Gemeinde Baiersbronn dienen.

- (2) Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

### **§ 4**

#### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

- (1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Soweit es die Sicherung der Wasserversorgung zuläßt, darf der Flurstücksteil als Wald oder als Grünland genutzt werden. Jegliche Düngung und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten. Eine Beeinträchtigung der Wasserfassungsanlage durch Wurzeleinwüchse (z. B. Baumwurzeln usw.) ist zu vermeiden.
- (3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Gemeinde Baiersbronn und der staatlichen Behörden gestattet.
- (4) Im Fassungsbereich gelten auch die in §§ 5 und 6 aufgeführten Verbote.

### **§ 5**

#### **Schutz der engeren Schutzzone (Zone II)**

- (1) In der engeren Schutzzone sind verboten:
1. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßenanlagen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
  2. Das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;

3. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
  4. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.
- (2) In der engeren Schutzzone gelten auch die in § 6 aufgeführten Verbote.

## **§ 6**

### **Schutz der weiteren Schutzzone (Zone II)**

- (1) In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind verboten:
1. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl, S. 351);
  2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
  3. die Anlagen von Friedhöfen;
  4. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
  5. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffen, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gräben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
  6. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern, sie durch ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
  7. das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwässern;
  8. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern, Verregnen und Verrieseln solcher Abwässer;
  9. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern, Verregnen und Verrieseln solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
  10. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
  11. die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
  12. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

**§ 7****Duldungspflichten der Eigentümer und  
Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Baiersbronn und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbussen bis zu 10.000 DM geahndet werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 12. September 1974

Im Auftrag

Hahn